

**Öffentliche Bekanntmachung der Planfeststellung für das Vorhaben „Erhöhung Leistungsfähigkeit im Knoten Mainz-Bischofsheim“, Bahn-km 14,088 bis 16,010 der Strecke 3525 MZ-Mombach - MZ-Bischofsheim in der Gemeinde Bischofsheim im Landkreis Groß-Gerau**

Mit Planfeststellungsbeschluss des Eisenbahn-Bundesamtes, Außenstelle Frankfurt/Saarbrücken, Grülingsstraße 4, 66113 Saarbrücken (Planfeststellungsbehörde) vom 22.07.2025, Az. 551ppw/180-2024#002 ist der Plan für das vorgenannte Bauvorhaben gemäß § 18 Abs. 1 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) festgestellt worden. Vorhabenträgerin ist die DB InfraGO AG.

Der Planfeststellungsbeschluss ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar.

Der Planfeststellungsbeschluss mit den dazugehörigen Zeichnungen und Erläuterungen wird **ab dem 06.08.2025** für einen Zeitraum von zwei Wochen, d. h. **bis zum 20.08.2025** im Antrags- und Beteiligungsportal des Bundes für Verkehr und Offshore-Vorhaben unter

<https://beteiligung.bund.de/DE/VorhabenFindenUndBeteiligen/Karte/vorhabenuuebersicht-karte.html>

zur allgemeinen Einsichtnahme veröffentlicht. Diese Veröffentlichung ersetzt gemäß § 18b Abs. 3 Satz 1 AEG die Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses und deren ortsübliche Bekanntmachung sowie die die Zustellung ersetzende öffentliche Bekanntmachung.

Auf Verlangen eines Beteiligten wird diesem eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt. Das Verlangen ist bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist an die Planfeststellungsbehörde zu richten: Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Frankfurt/Saarbrücken, Grülingsstraße 4, 66113 Saarbrücken; E-Mail: [kanzlei-sb1-ffm-sbr@eba.bund.de](mailto:kanzlei-sb1-ffm-sbr@eba.bund.de).

Der verfügende Teil des Beschlusses lautet:

Der Plan für das Vorhaben „Erhöhung Leistungsfähigkeit im Knoten Mainz-Bischofsheim“ in der Gemeinde Bischofsheim, im Landkreis Groß- Gerau, Bahn-km 14,088 bis 16,010 der Strecke 3525 MZ-Mombach - MZ-Bischofsheim, wird mit den in diesem Beschluss aufgeführten Nebenbestimmungen festgestellt.

Der Plan für das Vorhaben „Erhöhung Leistungsfähigkeit im Knoten Mainz-Bischofsheim“ in der Gemeinde Bischofsheim, im Landkreis Groß- Gerau, Bahn-km 14,088 bis 16,010 der

Strecke 3525 MZ-Mombach - MZ-Bischofsheim, wird mit den in diesem Beschluss aufgeführten Nebenbestimmungen festgestellt.

Gegenstand des Vorhabens ist im Wesentlichen:

- Neubau Weichen 300N, 301N und eines Verbindungsgleis, Bahn-km 14,248 bis 15,160,
- Umbau Weiche 255 zu Weiche 255N, Bahn-km 14,484,
- Umbau der Gleise 511 und 512, Bahn-km 14,085 bis 14,525,
- Rückbau Gleisabschlüsse in den Gleisen 649 und 650, Rückbau Gleiseindeckung Gleis 648 und 650 sowie alter bereits abgebundene Gleisreste, Bahn-km 15,090 bis 15,100,
- Neubau einer Lärmschutzwand, Bahn-km 14,751 bis 14,982, sowie
- Anpassungs- und Erweiterungsmaßnahmen an der Oberleitungsanlage.

Das Bauvorhaben „Erhöhung der Leistungsfähigkeit im Knoten Mainz-Bischofsheim“ hat den Neubau eines zusätzlichen Bahnhofsgleises als Verlängerung des bestehenden Gleises 511 unter Einbindung der derzeitigen Stumpfgleise 649 und 650, die Anpassung und Erweiterung der bestehenden Oberleitungsanlage, die Errichtung einer Lärmschutzwand im Bereich einer Kleingartenkolonie sowie die Umsetzung passiver Schallschutzmaßnahmen an angrenzenden Wohngebäuden, insbesondere durch den Einbau von Schallschutzfenstern zum Gegenstand. Die Anlagen liegen bei Bahn-km 14,088 bis 16,010 der Strecke 3525 MZ-Mombach - MZ-Bischofsheim in Bischofsheim.

Die Einwendungen der Betroffenen und der sonstigen Einwender sowie die von Behörden und Stellen geäußerten Forderungen, Hinweise und Anträge werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht entsprochen wurde oder sie sich nicht auf andere Weise erledigt haben.

Mit dem Vorhaben sind folgende Auswirkungen verbunden: wasserrechtliche Maßnahmen, Lärmimmissionen, der Neubau einer Lärmschutzwand, Erschütterungsimmissionen, bauzeitliche Lichtimmissionen, landschaftspflegerische Maßnahmen.

Der Planfeststellungsbeschluss enthält Nebenbestimmungen zum Schutz der Umwelt, der Allgemeinheit und zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer. Die Nebenbestimmungen betreffen die Wasserwirtschaft und Gewässerschutz, den Naturschutz und die Landschaftspflege sowie den Immissionsschutz.

Die Rechtsbehelfsbelehrung lautet:

Gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

Hessischen Verwaltungsgerichtshof  
In Kassel

erhoben werden.

Der Kläger hat innerhalb einer Frist von zehn Wochen ab Klageerhebung die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben.

Die Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss hat kraft Gesetzes keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung dieses Planfeststellungsbeschlusses beim

Hessischen Verwaltungsgerichtshof  
In Kassel

gestellt und begründet werden.

Treten später Tatsachen ein, die die Anordnung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann der durch den Planfeststellungsbeschluss Beschwerte einen hierauf gestützten Antrag nach § 80 Absatz 5 Satz 1 VwGO innerhalb einer Frist von einem Monat stellen und begründen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Beschwerte von den Tatsachen Kenntnis erlangt.

Der Planfeststellungsbeschluss gilt mit dem Ende der Veröffentlichungsfrist allen Betroffenen und Einwendern, denen der Planfeststellungsbeschluss nicht individuell zugestellt worden ist, als zugestellt.

Eisenbahn-Bundesamt  
Außenstelle Frankfurt/Saarbrücken  
Saarbrücken, 31.07.2025